

Sachverhalt:

Das Land NRW hat zum 01.01.2016 das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ersetzt.

Durch die Änderung der Rechtsgrundlage muss die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Monschau bei Einsätzen der Feuerwehr neu erlassen werden.

Die bisher im Kostentarif der alten Satzung enthaltenen einzelnen Geräte wie z.B. Motorsägen entfallen, weil diese nicht einzeln, sondern nur mit dem Fahrzeug eingesetzt werden, auf dem sie verladen sind. Eine Ausleihe findet nicht statt, damit die Gegenstände ständig für Einsätze zur Verfügung stehen.

Daher enthält der jetzt vorgelegte Kostentarif nur noch Personal- und Fahrzeugkosten.

Der jetzt zur Entscheidung vorgelegte Satzungsentwurf entspricht dem gemeinsamen Muster des Städtetages, des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebundes sowie des Verbandes der Feuerwehren in NRW.

Diese Kosten mussten wegen der in Bezug genommenen Vorschriften des KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden.

So wurden die Restwerte der Fahrzeuge und einzelnen Beladungsgegenstände ermittelt, das Anlagekapital mit dem vom Rat im Rahmen anderer Gebührekalkulationen beschlossenen Zinssatz von 4,5 % verzinst und die Abschreibungen ermittelt. Diese Kosten wurden auf die Jahresstunden (8.760) umgelegt. Weiterhin wurden die weiteren Kosten wie Versicherungen, Stellplatzkosten, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Treibstoffe usw. pro Fahrzeug ermittelt. Diese wurden auf die jeweils individuellen Betriebsstunden umgelegt.

Die jetzt zu beschließenden Stundensätze spiegeln eine sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wider. Seinerzeit zwischen der Feuerwehr und der Verwaltung verabredete Maßnahmen wie die Einführung einer zentralen Kleiderkammer, die Einrichtung eines Pools für Atemschutzgeräte, die gemeinsame Grundausbildung mit der Feuerwehr Simmerath usw. leisten hierzu einen erheblichen Beitrag.

Die Verwaltung wird die Kostensätze bei Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren überprüfen.

Der Personalstundensatz bei Brandsicherheitswachen wird von bisher 5 € auf 10 € (derzeitiger Mittelwert im Bereich der Städteregion Aachen) angepasst.

Rechtslage:

Nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist die Zuständigkeit des Rates gegeben.

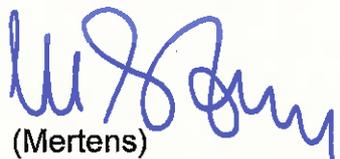
Der Haupt- und Finanzausschuss soll gem. § 15 Ziffer 1.1 und 1.3 der Hauptsatzung vorberaten.

Da dies aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist wird der Rat um unmittelbare Entscheidung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die erweiterten Abrechnungsmöglichkeiten im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage geht die Verwaltung davon aus, dass Gebührenerträge in Höhe von 25.000 € erzielt werden.

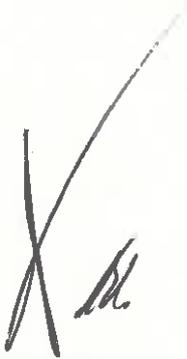
In Vertretung:


(Mertens)
Allgemeiner Vertreter

9/1.17

Mitzeichnung:


(Kämmerer)



Satzung **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der** **Feuerwehr in der Stadt Monschau**

Der Rat der Stadt Monschau hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt / Gemeinde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 **Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von

Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(6) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro je Stunde berechnet.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es werden Pauschalbeträge festgelegt.

(2) Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(3) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der

Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde / Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

a. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Monschau in der Fassung vom 21.02.2013 außer Kraft.

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Feuerwehr

1. Stundensatz Personal	
1.1 Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft	19,00 €
1.2 dto. bei Brandsicherheitswachen	10,00 €
2. Stundensatz Fahrzeuge	
2.1 Tanklöschfahrzeuge und Löschfahrzeuge	60,00 €
2.2 Einsatzleitfahrzeug und Kommandowagen	19,00 €
2.3 Drehleiter	75,00 €
2.4 Rüst- und Vorausrüstfahrzeuge	26,00 €
2.5 ABC- Erkunder (Landesfahrzeug)	44,00 €
2.6 Dekon-P und SW 2000 (Bundesfahrzeuge)	1,00 €
3. Fehlalarm Brandmeldeanlage:	
3.1 pauschal 16 x Pos. 1.1, 1 x Pos. 2.2 , 2 x Pos. 2.1, 1 x Pos. 2.3	518,00 €